

Ortsgemeinde Hof  
Verbandsgemeinde Bad Marienberg

Textfestsetzungen  
zum Bebauungsplan "Hilgertshoon"

Diese Textfestsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

Rechtsgrundlagen

1. Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung, BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBI. I S. 1238, berw. 1969 I.S.11)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung, Planz.VO) vom 19.1.1965 (BGBI. I S. 21).
4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27.2.1974 (GVBl. S. 53)

Textfestsetzungen

=====

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Geltungsbereich

Flur 11 Nr. 51 tlw.	Flur 11 Nr. 108	Flur 11 Nr. 154/4
52 "	109	154/5
53 "	110	155/1
54/1	111	155/2
54/2	112	156/1
55	113	156/2
56	114	157
57	115	158
58	116	159
59 tlw.	117	160
62 "	118/1	161
63 "	118/2	162
64 "	119/1	163
74 "	119/3	164
75 "	119/4 tlw.	165 tlw
76 "	120	180/6 "
77 "	121	338/60
78 "	122/2	339/61
79 "	122/3	
80	122/4	Flur 14 Nr. 104
81	122/6	105
82	122/7	106
92/3	122/8	107
92/4	123/1	108
94/2	123/2	109
94/14	123/3	110
94/15	123/4	111
94/16	129/2	112/2
94/17	129/3	230 tlw.
94/18	129/4	
94/20	129/5	
100	129/14	
101	129/15	
102	153/4	
103	153/5	
106 tlw.	154/1	
107 tlw.	154/2 tlw.	

2. Stellplätze und Garagen

- a) Je Wohnung ist eine Garage oder ein Stellplatz auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen.
- b) Die Garagen dürfen innerhalb der überbaubaren Flächen und im Bauwich errichtet werden. Dabei sind die Bestimmungen nach § 17 Abs. 7 und § 71 LBauO einzuhalten. Der Abstand zwischen Garage und Straßenbegrenzungslinie muß mindestens 5,0 m betragen. Grenzbebauung ist zulässig; dabei sind die an einer gemeinsamen Nachbargrenze errichteten Garagen in ihrer Lage und äußeren Gestaltung aufeinander abzustimmen.

Kellergaragen sind zugelassen, wenn das Einfahrtsgefälle 15 % nicht überschreitet.

3. Von der Bebauung freizuhalten Flächen (Sichtflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

Die im Plan als von der Bebauung freizuhalten Schutzflächen gekennzeichneten Gebiete sind von jeder Bebauung, sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken- und Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,8 m über Fahrbahn nicht überschreiten.

4. Gestalterische Festsetzungen (§ 124 LBauO)

- a) Die talseitigen Gebäudewand darf, gemessen vom natürlich gewachsenen Boden bis zum Dachansatz, nicht mehr als 6,5 m betragen.  
Anlagen zur öftl. Versorgung mit Elektrizität bleiben von diesen Festsetzungen ausgenommen.
- b) Nur bei eingeschossigen Gebäuden ist ein höchstens 80 cm hoher Kniestock (Drempel) zugelassen.
- c) Die Dachneigung darf maximal 35 ° betragen. *geb. 215°*
- d) Massive Mauern sind an der Straßenfront bis zu einer Höhe von 50 cm über Oberkante Bürgersteig erlaubt.
- e) Freistehende Mülltonnen sind unzulässig.
- g) Bis auf Nr. 4 e) beziehen sich die Festsetzungen auf Neubauten.

Erarbeitet:  
Montabaur, den \_\_\_\_\_  
Kulturamt Montabaur



Hof, den 28. APR. 1978

*Schöw*

(Der Ortsbürgermeister)